



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-170729/5-Müb

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mayr
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 23.06.2025

**AMAG service GmbH, Braunau am Inn;
Nutzwasserversorgung Standort Ranshofen, Braunau am Inn;
Wiederverleihung Wasserrecht Wasserwerk III;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Die AMAG service GmbH, Lamprechtshausenerstraße 61, 5282 Braunau am Inn, hat mit Schreiben vom 21.05.2025 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für die Wiederverleihung des Wasserrechts für das Wasserwerk III in der Gemeinde Neukirchen an der Enknach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der AMAG service GmbH, Lamprechtshausenerstraße 61, 5282 Braunau am Inn, die Wiederverleihung des wasserrechtlichen Konsenses für die Nutzwasserversorgung des Standorts Ranshofen durch das Wasserwerk III in der Gemeinde Neukirchen an der Enknach ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 iVm § 2 Abs. 2 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF

II. Kostenentscheidung

Die AMAG service GmbH, Lamprechtshausenerstraße 61, 5282 Braunau am Inn, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die AMAG service GmbH, Lamprechtshausenerstraße 61, 5282 Braunau am Inn, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **3,90 Euro**, zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **18,20 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **138,20 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90341908** anzuführen.

Begründung zu Spruchpunkt I.

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt

Die AMAG service GmbH, Lamprechtshausenerstraße 61, 5282 Braunau am Inn, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, dass für die Wieder-
verleihung des Wasserrechts für das Wasserwerk III in der Gemeinde Neukirchen an der Enknach

keine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist und damit verbunden auch keine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 zu erwirken ist (Schreiben vom 21.05.2025).

Folgende **Unterlagen** wurden von der AMAG service GmbH vorgelegt:

- Technischer Bericht „Wasserwerk III Hydrogeologie“ vom 09.05.2025, erstellt von mjp Ziviltechniker GmbH

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass zwar für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Grundwasserentnahme“ nach Anhang 1 Z 32 UVP-G 2000 relevant sein könnte, sich aber primär die Frage stellt, ob überhaupt ein Vorhaben iSd dem UVP-G 2000 vorliegt.

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Stadtgemeinde Braunau am Inn und der Gemeinde Neukirchen an der Enknach als Standortgemeinden, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 22.05.2025 **zur Kenntnis** gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Gemeinde Neukirchen an der Enknach vom 27.05.2025
- Stellungnahme wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 28.05.2025

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.3. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt – Vorhabensdarstellung und Bestand

Die AMAG service GmbH betreibt am Standort Braunau am Inn / Ranshofen (Firmensitz) unter anderem drei Wasserwerke (= Grundwasser-Fassungsanlagen), die zur Versorgung der am Standort ansässigen Unternehmen, insbesondere jene der sog. AMAG-Gruppe dienen:

- Wasserwerk I: Nutzwasserversorgung
- Wasserwerk II: Trinkwasserversorgung
- Wasserwerk III: Nutzwasserversorgung

Das Wasserwerk III (eingetragen im Wasserbuch unter PZ 404/3458, gelegen am Gst. Nr. 1401/32 KG Mitternberg) welches – neben dem Wasserwerk I – für die Nutzwasserversorgung des AMAG-Konzerns am Standort Ranshofen (sowie für Fremdfirmen) dient, verfügt aktuell – gemeinsam mit dem Wasserwerk I – über einen wasserrechtlichen Konsens von 5.050.000 m³/a bzw. 19.200 m³/d. Die Entnahmen beim Wasserwerk III alleine wurden zudem bescheidmäßig mit 16.000 m³/d und

220 l/s begrenzt. Der Brunnen wurde als Großvertikalfilterbrunnen im Jahr 1983 hergestellt und befindet sich im oberen Grundwasservorkommen der Niederterrasse.

Da dieser wasserrechtliche Konsens befristet bis Dezember 2027 erteilt wurde (zuletzt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25.01.2017, AUWR-2014-92460/29-Gra/Gam, idF des Erkenntnisses des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 02.11.2017, LVwG-551097/46/Wg), wird seitens der AMAG service GmbH als Konsensinhaberin eine Wiederverleihung dieses Rechts angestrebt bzw. beantragt werden. Änderungen an der Wasser-versorgungsanlage sind keine geplant.

Das Wasserwerk III liegt im Gemeindegebiet von Neukirchen an der Enknach, die Transportleitung liegt zudem auch teilweise im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Braunau am Inn.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere des Technischen Berichtes sind nachvollziehbar. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die AMAG service GmbH, Lamprechtshausenerstraße 61, 5282 Braunau am Inn, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. zum Vorhabensbegriff des UVP-G 2000

Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben „*die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen*“.

Auch die Begriffsbestimmung in der zu Grunde liegenden UVP-Richtlinie (RICHTLINIE 2011/92/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011; geändert durch RICHTLINIE 2014/52/EU vom 16. April 2014) in Artikel 1 Abs. 2 lit. a ist naturgemäß ähnlich:

„Projekt“:

- die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen,
- sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen;

Voraussetzung für das Vorliegen eines Vorhabens im Sinne des UVP-G 2000 ist somit, dass etwas errichtet wird oder ein Eingriff stattfindet.

Ein Bewilligungsverfahren ohne die Errichtung einer Anlage oder ohne einen Eingriff, wie etwa für Betriebsverlängerungen, Laufzeitverlängerungen oder im Rahmen von wasserrechtlichen Wiederverleihungsverfahren gem. § 21 Abs. 3 WRG 1959 sind nur dann unter den Vorhabensbegriff des UVP-G 2000 zu subsumieren, wenn damit eine Änderung der Anlage oder eine Änderung des Konsenses (mit Berührung des Schwellenwertes) einhergeht. Ohne solche Änderungen fehlt es an den erforderlichen materiellen Arbeiten bzw. am Eingriff iSd Art. 1 Abs. 2 lit. a der UVP-Richtlinie. Dies hat auch der EuGH ausdrücklich in seinen Erkenntnis vom 28.2.2008 in der Rechtssache C 2/07, *Abraham*, und vom 17.3.2011 in der Rechtssache C-275/09, *Brussels Hoofdstedelijk Gewest*, beides Entscheidungen zu Flugplätzen, festgehalten.

Demnach bezieht sich das Wort „Projekt“ der UVP-Richtlinie auf materielle Arbeiten oder Eingriffe und eben nicht auf die Verlängerung von Betriebsgenehmigungen.

Entsprechend den Antragsunterlagen wird eine Wiederverleihung des Wasserrechts gemäß § 21 Abs. 3 WRG 1959 – ohne Änderungen der Anlage oder des Konsenses – angestrebt. Eine wasserrechtliche Bewilligung kann nur im Umfang und mit dem Inhalt des bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 wieder verliehen werden (VwGH 17.9.2009, ZI. 2007/07/0149). Daher handelt es sich bei der beabsichtigten Wiederverleihung um kein Vorhaben iSd UVP-G 2000.

5.3. zu den eingelangten Stellungnahmen

Die **Gemeinde Neukirchen an der Enknach** hält in ihrer Stellungnahme fest, dass keine Einwände gegen die Wiederverleihung des wasserrechtlichen Konsenses für die Nutzwasserversorgung durch das Wasserwerk III am Standort Ranshofen erhoben werden.

Das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan** stellt fest, dass der Brunnen III der AMAG service GmbH innerhalb des mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich (LGBl. Nr. 130/2021) erlassenen Regionalprogramms zum Schutz von Tiefengrundwässern für die Trinkwassernutzung liegt. Da der Brunnen das Grundwasser jedoch aus dem 1. Grundwasserhorizont (aus den Niederterrassenschottern) entnimmt, und diese Niederterrassenschotter nicht vom oben genannten Regionalprogramm umfasst sind, bestünde daher – falls der Tatbestand „Grundwasserentnahme“ nach dem UVP-G 2000 relevant wäre – aus diesem Grund keine UVP-Relevanz (dh liegt das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet laut Anhang 1 Z 32 Spalte 3 UVP-G 2000). Die wasserwirtschaftlichen Belange können in einem ohnehin durchzuführenden Wasserrechtsverfahren abgehandelt werden.

Die die beiden Stellen in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde vertreten, ist eine tiefgehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten.

5.4. Ergebnis

Da es sich bei der gegenständlich geplanten wasserrechtlichen Wiederverleihung um eine **reine Fristverlängerung** handelt, mit der laut den vorgelegten Unterlagen bzw. Angaben keine Änderung oder Erweiterung der Anlage bzw. erst recht keine neue Errichtung einer Anlage einhergeht, sondern um den Weiterbetrieb einer Bestandsanlage, handelt es sich um **kein Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000** (weder um ein Neuvorhaben, noch um ein Änderungsvorhaben). Es fehlt an den erforderlichen materiellen Arbeiten oder einem Eingriff im Sinne der UVP-Richtlinie bzw. des UVP-G 2000.

Ein Erreichen des Schwellenwertes des in Frage kommenden Tatbestands der Grundwasserinanspruchnahme nach Anhang 1 Z 32 UVP-G 2000 war daher nicht näher zu prüfen, weil es sich eben – wie oben bereits ausgeführt – bei der gegenständlichen Wiederverleihung des Rechts um kein Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 handelt und folglich auch um kein Vorhaben im Sinne des Tatbestandes der Z 32 handeln kann.

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer- nummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Ing. Mag. Elisabeth Mayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.